

Anhang 1: Besondere Bedingungen der Vertragsvarianten

Vertragsvariante	Einschränkung der Kulisse gemäß Punkt 2.2 der Richtlinie	Auflagen	Ausgleichszahlung*	
				Biobetrieb**
I Niedermoorsäume	<p>Vorkommen von min. einer der folgenden Niedermoorarten</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Carex lasiocarpa</i> (Fadensegge) - <i>Carex panicea</i> (Hirsensegge) - <i>Eriophorum angustifolium</i> (Schmalblättriges Wollgras) - <i>Lathyrus palustris</i> (Sumpflatterbse) - <i>Menyanthes trifoliata</i> (Fieberklee) - <i>Pedicularis palustris</i> (Sumpfläusekraut) - <i>Viola palustris</i> (Sumpf-Vergissmeinnicht) - <i>Viola persicifolia</i> (Grabenveilchen) 	<ul style="list-style-type: none"> - Breite des Saums: mind. 2 m - Länge des Saums: mind. 50 m - Erste Nutzung nach der Samenreife der Zielarten (01.07.) binnen 4 Wochen in Abstimmung mit dem Gebietsmanagement - keine Grünlandpflege - keine Nachsaat 	115,67 €/1 000m ²	97,17€/1 000m ²
II Blühsäume		<ul style="list-style-type: none"> - Breite des Saums: mind. 5m - Länge des Saums: mind. 50m - Keine Grünlandpflege 	167,21 €/1 000m ²	148,71€/1 000m ²

Vertragsvariante	Einschränkung der Kulisse gemäß Punkt 2.2 der Richtlinie	Auflagen	Ausgleichszahlung*	
				Biobetrieb**
		<ul style="list-style-type: none"> - Keine Nachsaat <p>Erstes Vertragsjahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beweidung oder Mahd mit Abfuhr vor Neuansaat - Neuansaat mit vorgegebener Regio-Saatgut-Mischung „Bremer Blühsaum“ nach vorheriger Bodenbearbeitung und unter fachlicher Begleitung durch das Gebietsmanagement (Zeitraum: Spätsommer/ Herbst; Saatstärke: min. 5 gr/ m²) - Keine weitere Nutzung oder Bodenbearbeitung nach Ansaat, Schröpfschnitt im Bedarfsfall und nach vorheriger Zustimmung durch das Gebietsmanagement zulässig <p>Zweites Vertragsjahr</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erste Nutzung nach Samenreife der Zielarten (15.06.) in Abstimmung mit dem Gebietsmanagement (Mahd mit Abfuhr oder Beweidung mit Nachmahd) - Vorheriger Schröpfschnitt oder Pflegemahd nach Abstimmung zulässig 		

Vertragsvariante	Einschränkung der Kulisse gemäß Punkt 2.2 der Richtlinie	Auflagen	Ausgleichszahlung*	
				Biobetrieb**
		<p>Drittes – fünftes Vertragsjahr</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erste Nutzung nach Samenreife der Zielarten (15.06.) in Abstimmung mit dem Gebietsmanagement (Mahd mit Abfuhr oder Beweidung mit Nachmahd) 		
III Strukturstreifen		<ul style="list-style-type: none"> - Bei jedem Schnitt werden 5-10% der Fläche nicht genutzt - Die ungemähten Strukturstreifen jeder Mahd wechselnd stehen lassen - Festlegung einer Schlag-Kulisse im Zuge des Vertragsabschlusses, innerhalb dieser Kulisse kann der Bewirtschafter die Standorte selbst festlegen. Er informiert das Gebietsmanagement über Lage und Größe der Fläche und führt das Bewirtschaftungsprotokoll entsprechend <p>Variante 1 – Strukturstreifen kurzrasig</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Gesamte Schlag geht kurzrasig in den Winter <p>Variante 2 – Strukturstreifen mit Überwinterung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Belassen des Strukturstreifens der letzten Mahd über Winter 	<p>146,94 €/ 1 000m²</p>	<p>128,44€/ 1 000m²</p>

Vertragsvariante	Einschränkung der Kulisse gemäß Punkt 2.2 der Richtlinie	Auflagen	Ausgleichszahlung*	
				Biobetrieb**
		- der Schnitt erfolgt frühestens am 01.05. des Folgejahres		
IV Amphibien-Säume	Entlang von Kleingewässern mit Eignung für Amphibien	<ul style="list-style-type: none"> - Belassen eines min. 5 m breiten Saumes entlang von festgelegten Gewässern bei Nutzungen im Juli und August - Auswahl der Gewässer im Zuge der Beratung bei Vertragsabschluss, jährliche Festlegung der Kleingewässer und der Gestaltung der Säume im Frühjahr bei Nachweis von Zielarten und in Abstimmung mit dem Gebietsmanagement 	146,94 €/1 000m ²	128,44€/1 000m ²
Auflagen für alle Varianten		<ul style="list-style-type: none"> - Mindestnutzung einmal jährlich mit Abfuhr des Mahdgutes - Düngung nur mit Festmist und in Abstimmung mit dem Gebietsmanagement - Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln*** - Keine Grünlanderneuerung - Führen eines Bewirtschaftungsprotokolls - Inanspruchnahme Beratung (2x in der Vertragslaufzeit) 		

* Ausgleichszahlungen berechnet durch LWK Niedersachsen, analog zu NiB-AUM

** Biobetrieb im Sinne der VO (EG) Nr.834/2007

*** Das Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln gilt nicht für ökologisch wirtschaftende Betriebe, da diese bereits aufgrund der VO (EG) Nr. 834/2007 dazu verpflichtet sind.